

DENOOG e.V. - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DENOG e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein fördert und unterstützt die Verbesserung der Qualität und der Sicherheit des Internets und IP-basierter Dienste hauptsächlich im deutschsprachigen Raum. D.h. im Einzelnen:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung zum Zwecke der Entwicklung des Internets und IP-basierter Dienste
 - die Förderung von Aus- und Weiterbildung zu Internet-Technologien
 - die Förderung des Wissenstransfers
2. Der Verein unternimmt Aktivitäten, um den oben genannten Aufgaben gerecht zu werden. Diese Aktivitäten können unter anderem sein:
 - Regelmäßige Veranstaltung einer DENOG-Fachkonferenz für die Internet-Community zum Zwecke der gezielten Wissensvermittlung in Form von anerkannten Fachvorträgen, Workshops und Diskussionen.
 - Erforschung und Diskussion von Internetstandards, Grundlage für „Request for Comments“ der „Internet Engineering Taskforce“, und Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Internet-Qualität für Jedermann.
 - Erhebung von Meinungsbildern und Einbringung in frühe Phasen akademischer und industrieller Forschung, sowie in relevante Gremien der industriellen Standardisierung.
 - Erhebung und Dokumentation von Erfahrungswerten und Empfehlungen der Internet-Fachgemeinschaft.
 - Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher Experimente zur Erfassung und Weiterentwicklung des Standes von Forschung und Entwicklung sowie Bewertung der erzielten Ergebnisse.
 - Schaffung eines digitalen Forums, bspw. in Form eines Chats, eines E-Mail-Verteilers oder einer Dokumentationsplattform, zum Austausch von Gedanken und Informationen unter Personen, die an Design und Betrieb des Internet interessiert sind, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben im Kontext des Ehrenamts anfallender Tätigkeiten nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.
4. Alle dem Verein zufließenden Mittel werden nach der Entscheidung des Vorstandes und gegebenenfalls im Rahmen von Bestimmungen der Spender verwendet.
5. Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Jede volljährige natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder verfügen über Stimmrecht.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, außerdem Handelsgesellschaften, rechtsfähige Personengesellschaften, im Handelsregister eingetragene Kaufleute, Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen aufgenommen werden. Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand durch ein formales Beitrittsgesuch in Textform zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Die Aufnahmeordnung wird vom Vorstand bestimmt und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf einer Begründung durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine Aufnahme beschließen. Die Gründer des Vereins sind ohne Antragstellung ordentliche Mitglieder.
5. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um das Internet hervorragende Verdienste erworben haben. Der Vorstand muss einer Ernennung ohne Gegenstimme zustimmen.

6. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres; die Austrittserklärung in Textform muss spätestens vier Wochen vor Beendigung eines Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. durch Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags für mindestens zwei Jahre) durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss; dem auszuschließenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder in Textform bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu äußern

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft. Die Beitragsordnung legt die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags fest, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung ausgenommen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäfts- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Änderung und Verabschiedung der Beitragsordnung
- Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin; eine Tagesordnung muss beigefügt sein. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vor dem Termin durch einfachen Brief oder E-Mail an die vom einzelnen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt worden ist.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Textform. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden; er hat sie einzuberufen, wenn dies von mindestens 10%, jedoch nicht weniger als sieben der ordentlichen Mitglieder durch Antrag in Textform an den Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benanntes Vorstandsmitglied. Benennt der 1. Vorsitzende keinen Vorsitz, wählt der Vorstand einen solchen. Ist kein Vorstandsmitglied verfügbar, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Vorsitz.
6. Ordentliche sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch virtuell bzw. online stattfinden.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind oder solange bei einer geringeren Zahl die Beschlussfähigkeit von keinem der anwesenden Mitglieder angezweifelt wird. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die Einladung gilt § 7 entsprechend.
2. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Abberufung eines Vorstandsmitglieds mittels Wahl eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen als nicht abgegeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein anwesendes ordentliches Mitglied dies ausdrücklich beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes auf eigenen Wunsch aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode in das Amt des Ausgeschiedenen berufen. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Der 2. Vorsitzende sowie bei einem Beisitzer dieser, bei zwei Beisitzern einer, bei drei und vier Beisitzern zwei, werden in geraden Kalenderjahren neu gewählt.
4. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie verbleibende Beisitzer werden in ungeraden Kalenderjahren neu gewählt.
5. Sollte durch vergangene Wahlen oder andere Umstände der Turnus aus Abs. 3 und 4 nicht gegeben sein, werden die betroffenen Ämter zur Wiederherstellung abweichend von Abs. 2 nur auf ein Jahr gewählt. Die hiervon betroffenen Beisitzer werden nach absteigender Gesamtdauer ihrer Vorstandszugehörigkeit bestimmt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Außenvertretungsberechtigt sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstands gem. §26 BGB gemeinsam.
8. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung dessen bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung des Vorstandes Stimmengleichheit, dann entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist dabei beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll in Textform anzufertigen, das von zwei an der Beschlussfassung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
10. Die Einberufung einer Vorstandssitzung bedarf einer Frist von einem Tag.

§ 10 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zur Führung der laufenden Geschäfte bestimmt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Arbeitskreise

1. Der Verein kann zur Bündelung seiner Aktivitäten und Aufgaben per Beschluss des Vorstandes Arbeitskreise bilden, die jeweils für einen inhaltlichen Aufgabenbereich tätig werden.
2. Ein Arbeitskreis kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf den Zielen des Vereins, dessen Satzung und dessen Geschäftsordnung nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Mitglieder eines Arbeitskreises können Vereinsmitglieder und Externe sein.
4. Ein Arbeitskreis benennt einen Arbeitskreisleiter. Der Arbeitskreisleiter berichtet den Organen des Vereins über Aktivitäten und Ereignisse des Arbeitskreises. Der Arbeitskreisleiter muss ordentliches Vereinsmitglied sein.
5. Über Sitzungen eines Arbeitskreises müssen Protokolle angefertigt werden.
6. Arbeitskreise können durch Vorstandsbeschluss geschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Vierfünftelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung. Die das Vermögen empfangende Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.